

Seniorenport- und Förderverein e. v. Bruchköbel

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Seniorenport- und Förderverein e.V. Bruchköbel. Er hat seinen Sitz in Bruchköbel und ist im Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 20.06.1985 gegründet.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche und soziale Förderung Menschen aller Altersgruppen, insbesondere der Senioren.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Turnverband
- c) Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband

§ 5

Ehrungen und Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden besondere Urkunden verliehen.

Ausgezeichnet wird die Dauer der Vereinszugehörigkeit, beginnend ab 10, 15, 20 und 25-Jahre usw..

§ 6

Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der bereit ist, diese Satzung anzuerkennen und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

2.) Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
2. Ehrenmitglieder

3.) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.

b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem gegenüber nicht erfüllt.

c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

4.) Mit dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Pflichten und Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1.) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

2.) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten (Fälligkeit).

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; ihre Beschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich begründet unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

4.) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, Bruchköbeler Kurier. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:3

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies erforderlich ist

g) Verschiedenes

6.) Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag.

9.) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

10.) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.) Anträge könne gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom Vorstand

12.) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Spätere eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

13.) Einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

14.) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Pressewart

3 - 6 Beisitzer

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3.) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Ausschluß von Mitgliedern
- d) die Prüfung der Aufnahmen von Mitgliedern

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Nur die Wiederwahl für eine Periode eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 14

Auflösung des Vereines

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereines stehen.

2.) Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Entwicklung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereines soll das vorhandene Vereinsvermögen einem zu diesem Zeitpunkt zu benennenden gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden.